

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. Juni 2024

Seite 39

77. Jahrgang - Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur
Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des
Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der
Stadt Coburg und der Gemeinde Weidhauen b.Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (KommZG)
Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Ret-
tungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Stadt und Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S.
1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) und Art. 110 Abs.
2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Par-
laments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über
Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie
2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom
20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L
241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S.
74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU)
2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert
worden ist und der zweiten Verordnung über bestimmte
Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
(BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl I Nr.
181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verord-
nung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und
unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur
Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blau-
zungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durch-
führungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016
(BGBl. I S. 1057

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen ge-
gen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen in-
aktivierten Impfstoffen im Landkreis Coburg wird
erlaubt. Der Tierhalter muss hierzu einen praktizie-
renden Tierarzt beauftragen.

Bezüglich der Impfung gegen das BTV-Serotyp 3
wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten,
noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarz-
neimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der
Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen
Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger
enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstä-
mme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestat-
tet:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim
Vetmedica GmbH
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

2. Der Tierhalter hat jede Impfung nach ihrer Durch-
führung selbst oder über einen beauftragten Impf-
tierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Da-
tenbank unter Angabe

- a) der Registriernummer des Betriebes
- b) des Datums der Impfung
- c) des verwendeten Impfstoffes und
- d) der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften
Rindes bzw. der Anzahl der geimpften
Schafe oder Ziegen

zu erfassen.

Die Impfung ist dem Landratsamt Coburg,
FB Veterinärwesen, anzuzeigen.

3. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf An-
trag für die Impfungen gegen BTV-3
eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die orts-
übliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt
gegeben.

Coburg, 24.06.2024

Landratsamt Coburg

Stadt Coburg
i. A.

Filberich
Regierungsobererrat

Volker Backert
Verw.-Amtsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsver-
fahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allge-
meinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechts-

behelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>

(Ende der Veröffentlichung).

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der

**Stadt Coburg,
vertreten durch Oberbürgermeister
Dominik Sauerteig**

und der

**Gemeinde Weidhausen b.Coburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister
Markus Mönch,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

§ 1 – Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weidhausen b.Coburg vom 08.04.2024 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 16.05.2024 werden die Aufgaben des Standesamts in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Coburg erfüllt ab 01.11.2024 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

2. Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellte/n Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden.

Bei kurzfristiger Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach vorheriger Absprache und Möglichkeit von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Coburg vertreten.

§ 2 – Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Weidhausen b.Coburg stehen ab 01.11.2024 der Stadt Coburg zu.
2. Die Standesamtsumlage beträgt ab Übernahme zum 01.11.2024 für das Kalenderjahr 2024 3,33 € je Einwohner.
Ab Kalenderjahr 2025 wird die Umlage aufgrund gesetzlicher Änderungen, die eine umfassende Aufgaben- und Aufwandsmehrung mit sich bringen, auf 4,40 € pro Einwohner angehoben. Darin bereits enthalten ist die Tarifsteigerung 2024.
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Ab 2026 erhöht sich die Umlage jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2027. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.

3. Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2027 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.
4. Die Gebühren für die technische Umstellung der elektronischen Register bei der AKDB sind, wie von den Vertragspartnern abgesprochen, von der Gemeinde Weidhausen b.Coburg zu tragen.

§ 3 – Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2024 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
2. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Weidhausen b.Coburg aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten zum Jahresende festgesetzt.

Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4 – Standesamtliche Unterlagen

1. Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamts Weidhausen b.Coburg, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Coburg zu übergeben. Zu den Unterla-

gen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 01.11.2024 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

2. Die vom Standesamt Weidhausen b.Coburg als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine von der Gemeinde Weidhausen b.Coburg erstellte und dem Standesamt Coburg zu genehmigende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörden des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Coburg, den 26.06.2024

Stadt Coburg	Gemeinde Weidhausen b.Coburg
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister
Dominik Sauerteig	Markus Mönch

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 11.03.2024 die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 8/2024 vom 25.06.2024 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang wäh-

rend der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Coburg, 26.06.2024

Scheichenost
Geschäftsleiter

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 01. Januar 2024 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse (Gutachterausschussverordnung (BayGaV)), der Kaufpreissammlungen und der Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

01. Juli 2024 bis 31. Juli 2024

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Ämtergebäude, Steingasse 18, Flurbereich 1. OG, Zi. 107/108 während der folgenden Öffnungszeiten aus:
Montag, Dienstag, Donnerstag, von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem können die Bodenrichtwertkarte nach der öffentlichen Auslegung weiterhin während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses kostenfrei eingesehen (§ 196 Abs. 3 BauGB) oder Bodenrichtwerte kostenpflichtig über www.boris-bayern.de erworben werden.

Coburg den 30.06.2024
STADT COBURG

Worm
Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich der
kreisfreien Stadt Coburg